

Vorlage an den Landrat

Titel: **Beantwortung der Interpellation 2017-194 von Klaus Kirchmayr:
«Vollzugsprobleme im AUE bei Geruchsbelästigungen»**

Datum: 22. August 2017

Nummer: 2017-194

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2017/194

Beantwortung der Interpellation [2017/194](#) von Klaus Kirchmayr: «Vollzugsprobleme im AUE bei Geruchsbelästigungen»

vom 22. August 2017

1. Text der Interpellation

Am 18. Mai 2017 reichte Klaus Kirchmayr die Interpellation [2017/194](#) «Vollzugsprobleme im AUE bei Geruchsbelästigungen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Backstube einer Basler Bäckerei produziert seit ca. 5 Jahren ihre Brötchen in Räumlichkeiten direkt an der Kantonsgrenze von Basel-Stadt zu Allschwil, auf dem Boden von Basel-Land. Seither wird die Umgebung dieser "Produktionsstätte" 2-3x pro Woche abends, wenn der Backofen um ca. 21-22 Uhr angeheizt wird, für eine halbe Stunde mit starken Geruchsemissionen belastet! Je nach Windrichtung werden dann die Einwohner der umgebenden Quartiere, mal hier, mal dort, von beissenden Rauchschwaden belästigt. Diese entstehen beim Einheizen ihres Holz-Backofens (die Spezialität der Bäckerei ist ihr Holzofenbrot) und ohne sofortiges Schliessen aller Fenster dringt der Gestank in viele Wohnungen der Gegend.

Eine erste Meldung dieser Rauch-Belästigungen an die Behörden erfolgte im Jahr 2011. Seit dann haben sich Einwohner von Allschwil mehrfach und schriftlich an die Behörden mit der Bitte um Prüfung / Korrektur gewandt. Als erste Massnahme wurde dann per 2016, gut 5 Jahre nach der ersten Meldung, in einem der 2 Kamine der Backstube testweise ein Filter eingebaut. Bis heute besteht der den Behörden bekannte Geruchs-Missstand allerdings immer noch.

Bereits im Fall der massiven Geruchsbelästigungen der ARA Rhein in Pratteln entstand der Eindruck einer langsamen, nicht bürgerfreundlichen Verwaltung, welche mit dem Vollzug ihres Schutzauftrags zugunsten der Bevölkerung überfordert ist. Dieser Eindruck scheint sich nun, am geschilderten deutlich kleineren Fall, zu verdichten.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie lange dauert es im Normalfall von regelmässig festgestellten Geruchsbelästigungen bis zur Umsetzung entsprechender Korrekturmassnahmen? Warum dauerte es im Allschwiler Fall ganze 5 Jahre von der ersten Bürgerreklamation bis zu einer ersten «halben» Korrektur?*
- 2. Wurden konkrete Messungen in der betroffenen Umgebung durchgeführt? Wenn ja, wie oft? Welche Resultate zeigten diese Messungen?*
- 3. Besteht eine Gesundheitsgefährdung für die Bevölkerung? Wenn nein, wie wurde dies konkret abgeklärt?*
- 4. Welche Abteilung der Verwaltung ist für Geruchsbelästigungen zuständig, wie viele Mitarbeitende beschäftigen sich damit?*

5. *Existieren in der Verwaltung klare Prozessbeschreibungen wie mit Geruchsbelästigungen umzugehen ist? Sind Fristen definiert? Wie hoch sind diese? Falls keine Fristen existieren, plant die Regierung solche einzuführen – schliesslich setzt sie ihren KundInnen / BürgerInnen auch regelmässig knappe Fristen?*
6. *Wie funktioniert das Zusammenspiel bzw. die Rollenteilung zwischen Kanton und Gemeinden bei Geruchsbelästigungen?*
7. *Reichen die aktuellen gesetzlichen Grundlagen für einen bürgerfreundlichen Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung? Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten die Gesetzgebung durch Anpassungen bürgerfreundlicher zu gestalten (z.B. Definition von Fristen, etc.)?*

2. Einleitende Bemerkungen

Die Holzofenbäckerei in Allschwil, welche Verkaufsfilialen in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft besitzt, hat bis vor wenigen Wochen zwei Holzbacköfen betrieben. Anfang Juni wurde als eine der verschiedenen Sanierungsmassnahmen ein Holzbackofen stillgelegt. Stattdessen wurde ein Elektroofen in Betrieb genommen.

Für den Betrieb des Holzbackofens wird ausschliesslich naturbelassenes Holz und zum Anfeuern in Wachs getränkte Holzwolle verwendet. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV).

Die Gemeinde Allschwil hat im Jahr 2011 den ersten konkreten Hinweis auf übermässige Rauchemissionen von der Holzofenbäckerei erhalten und den Fall anschliessend an das für weitergehende Sanierungsmassnahmen zuständige Lufthygieneamt beider Basel (LHA) weitergeleitet. In der Folge wurden erste Verbesserungsmassnahmen ergriffen. Zwischen 2011 und 2013 war in der Regel auch nur einer der beiden Öfen jeweils alternierend in Betrieb. Aufgrund des wirtschaftlichen Erfolgs (zusätzliche Verkaufsfilialen im Kanton Basel-Landschaft) wurden mit der Zeit regelmässig beide Öfen gleichzeitig befeuert, was im 2013 zu vermehrten Klagen führte.

Für einen effektiven Vollzug fehlt im vorliegenden Fall eine gesetzliche Grundlage; es existieren für Holz-Backöfen aktuell keine Emissionsgrenzwerte. Das bedeutet, dass im Rahmen der Vorsorge (Abnahme und Kontrollen) weder Grenzwerte verfügt noch mit Messungen deren Einhaltung geprüft, respektive eine Nichteinhaltung beanstandet werden können. Mit der Revision der LRV ab 2018 sind Grenzwerte für Holzbacköfen vorgesehen. Der Regierungsrat hat zudem im neuen Luftreinhalteplan beider Basel 2016 mit der Massnahme E8: „Reduktion von Emissionen aus Pizzen- und Holzbacköfen“ die Einführung eines Grenzwerts für solche Anlagen beschlossen.

Nichtsdestotrotz hat das LHA im 2013 Emissionsmessungen durchführen lassen. Dies mit dem Ziel, die Rauch- und Geruchsimmissionen durch Verbesserungen an der Anlage weiter zu reduzieren, so dass die vorgesehenen Grenzwerte vorab eingehalten werden können. Unter Berücksichtigung der fehlenden Grenzwerte und Anwendung der Verhältnismässigkeit (Stand der Technik, Wirtschaftlichkeit) wurden verschiedene Optimierungen durchgesetzt. Der Ofenbauer hatte zudem in seinem Werk in Deutschland einen Versuchsofen des gleichen Typs aufgebaut, um durch technische Anpassungen die Emissionen noch weiter zu reduzieren. Hierzu zählen insbesondere die Anpassung und die Erhöhung eines Kamins im November 2015. Entgegen der Darstellung des Interpellanten wurde am Kamin jedoch kein Filter eingebaut, da es für diesen Typ von Holzfeuerungen leider keine adäquaten Produkte gibt.

Emissionsmessungen im 2016 zeigten, dass dank des verbesserten Luftzuges eine Reduktion der Emissionen erreicht wurde. Der Holzbackofen konnte die künftigen Grenzwerte einhalten und abgesehen von der kurzen Anfeuerungsphase nahezu frei von wahrnehmbaren Gerüchen betrieben werden. Voraussetzung dafür ist ein sachgerechtes Anfeuern, zu welchem der Betreiber von Feuerungsexperten nochmals instruiert wurde und welches erhöhte Anforderungen an das Betriebspersonal stellt.

Der Anlagenbetreiber entschied aufgrund dieser Komplexität, einen der beiden Holzbacköfen stillzulegen und durch einen Elektroofen zu ersetzen; der Ersatz erfolgte im Juni 2017.

Es wird erwartet, dass die umgesetzten Massnahmen greifen und eine spürbare Verbesserung der Geruchssituation zur Zufriedenheit der Anwohnerschaft eintreten wird. Gemeinsam mit der Gemeinde Allschwil wird zur Erfolgskontrolle eine Geruchsbefragung in den Monaten August und September durchgeführt werden.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie lange dauert es im Normalfall von regelmässig festgestellten Geruchsbelästigungen bis zur Umsetzung entsprechender Korrekturmassnahmen? Warum dauerte es im Allschwiler Fall ganze 5 Jahre von der ersten Bürgerreklamation bis zu einer ersten „halben“ Korrektur?*

Die LRV sieht grundsätzlich Sanierungsfristen von 5 Jahren vor; kürzere Fristen kommen zur Anwendung, wenn eine Sanierung ohne erhebliche Investitionen durchgeführt werden kann, Grenzwerte um mehr als das Dreifache überschritten werden oder Immissionen übermässig sind (Grenzwertüberschreitung, Gesundheitsgefährdung, erhebliche Störung des Wohlbefindens).

Das LHA hat zu Beginn der Reklamationen die Sanierung umgehend veranlasst und begleitet. Eine Sanierung hat die geltende Gesetzgebung umfassend zu berücksichtigen, und dabei die Pflichten und Rechte des Verursachers sowie die Ansprüche des Umweltschutzes, in diesem Falle die Beseitigung der Geruchsbelästigung, angemessen und verhältnismässig sicherzustellen. Dem Anspruch nach maximalem Umweltschutz stehen die technische Machbarkeit und wirtschaftliche Tragbarkeit von Sanierungsmassnahmen gegenüber.

Vorerst wurden verschiedene Optimierungen beim Betrieb der Anlage (z.B. kritische Anfeuerungsphasen) verlangt. Die nachfolgende Anpassung des Kamins erforderte ein ordentliches Baubewilligungsverfahren, schliesslich wurde mit dem Betreiber der Ersatz eines Ofens vereinbart. Sämtliche Sanierungsschritte konnten ohne Verfügungen und einvernehmlich umgesetzt werden. Rekurse des Betreibers konnten so vermieden werden; sie hätten unerwünschte Fristverzögerungen zur Folge gehabt.

Die Kaminerhöhung und der Ersatz des zweiten Backofens bestätigen, dass es dem Betreiber ein ernsthaftes Anliegen war, die Situation auch unter Einsatz bedeutender finanzieller Mittel, zu verbessern.

2. *Wurden konkrete Messungen in der betroffenen Umgebung durchgeführt? Wenn ja, wie oft? Welche Resultate zeigten diese Messungen?*

Die Sanierungsschritte wurden zur Erfolgskontrolle mit Messungen begleitet, die die Einhaltung der ab 2018 geltenden Grenzwerte belegen sollten. Für handbeschickte gewerblich genutzte Backöfen sind folgende Emissionsgrenzwerte vorgesehen:

Grenzwerte ab 2018

Feststoffe insgesamt:	50 mg/m ³
Kohlenmonoxid (CO):	4000 mg/m ³

Eine erste Emissionsmessung wurde am 24. Oktober 2013 durchgeführt, nachdem der Anfeuerungsprozess des Holz-Backofens optimiert wurde. Beim Staub und insbesondere beim Kohlenmonoxid wurden folgende erhöhten Werte (Grenzwertüberschreitungen) festgestellt:

Messung 24. Oktober 2013 (Nicht-Einhaltung Grenzwerte)

Feststoffe insgesamt:	141 mg/m ³
Kohlenmonoxid (CO):	7815 mg/m ³

Am 25. Mai 2016 wurden neuerliche Messungen nach der Kaminerhöhung sowie dem optimierten Anfeuerungsverfahren durchgeführt. Die Grenzwerte wurden eingehalten.

Messung 25. Mai 2016 (Einhaltung Grenzwerte)

Feststoffe insgesamt: 45 mg/m³
 Kohlenmonoxid (CO): 3269 mg/m³

3. Besteht eine Gesundheitsgefährdung für die Bevölkerung? Wenn nein, wie wurde dies konkret abgeklärt?

Immissionsgrenzwert-Überschreitungen der Leitschadstoffe Feinstaub und CO können erfahrungsgemäss, und insbesondere in Distanz zu den Wohngebieten (über 400 Meter), ausgeschlossen werden. Die gemessenen Emissionen (Konzentration und Dauer) sind dafür zu gering. Auch Spitzenbelastungen während einer kritischen, aber zeitlich begrenzten Anfeuerungsphase reichen für eine Überschreitung des Tagesgrenzwerts nicht aus.

4. Welche Abteilung der Verwaltung ist für Geruchsbelästigungen zuständig, wie viele Mitarbeitende beschäftigen sich damit?

Siehe dazu auch die Beantwortung zu Frage 6.

Das LHA ist für den Luftreinhaltevollzug und insbesondere für Sanierungen im Zusammenhang mit Geruchsbelästigungen zuständig.

Beim LHA ist eine Person für Geruchsbelästigungen zuständig; sie stellt die Schnittstelle zu den Gemeinden sicher und nimmt das Geruchsdossier von der Gemeinde entgegen. Je nach Anlagenkategorie (z.B. Feuerungsanlage, Chemieprozessanlage, Abfallanlage) wird der Fall dem zuständigen Fachspezialisten zugewiesen, der für den gesamten Luftreinhaltevollzug beim verursachenden Betrieb zuständig ist (Baugesuch, Abnahme, periodische Kontrolle, Sanierung).

5. Existieren in der Verwaltung klare Prozessbeschreibungen wie mit Geruchsbelästigungen umzugehen ist? Sind Fristen definiert? Wie hoch sind diese? Falls keine Fristen existieren, plant die Regierung solche einzuführen – schliesslich setzt sie ihren KundInnen/BürgerInnen auch regelmässig knappe Fristen?

Ja, die Abläufe sind klar definiert und verwaltungsintern geregelt. Für die Bearbeitung von Geruchsklagen ist das LHA zuständig.

Zu den Sanierungsfristen wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

In der Regel können Geruchsfälle innert kurzer Frist durch die Anwendung von konkreten vorsorglichen Emissionsbegrenzungen gelöst werden, indem die Einhaltung der in der Bewilligung verfügbaren Grenzwerte und betrieblichen Auflagen eingefordert werden.

In Fällen, bei denen eine weitergehende Sanierung notwendig ist und nur mit grossem finanziellem Aufwand möglich wäre oder, wie im vorliegenden Fall, keine Grenzwerte existieren, muss die Rechtmässigkeit der übermässigen Immissionen und des Sanierungsbedarfs vorab geklärt werden. Geruchsimmissionen gelten als übermässig, wenn aufgrund einer Erhebung feststeht, dass sie einen wesentlichen Teil der Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich stören. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stellt dazu seit 2015 eine „Geruchsempfehlung“ zur Verfügung, die eine Beurteilung nach standardisierten Kriterien ermöglicht. Die gemeinsam mit der Gemeinde Allschwil geplante Geruchsbefragung zur Erfolgskontrolle der umgesetzten Sanierungsmassnahmen bei der Holzofenbäckerei erfolgt nach den Kriterien der Geruchsempfehlung.

6. Wie funktioniert das Zusammenspiel bzw. die Rollenteilung zwischen Kanton und Gemeinden bei Geruchsbelästigungen?

Im Kanton Basel-Landschaft sind grundsätzlich die Gemeinden zuständig für die Entgegennahme von Meldungen zu Geruchsbelästigungen. Sie führen die ersten Abklärungen durch, insbesondere über die Häufigkeit und Stärke der Immissionen, und stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten den

Verursacher fest und veranlassen die notwendigen Massnahmen. Falls sich bei dieser Vorabklärung herausstellen sollte, dass die Gemeinde nicht zuständig ist oder weitergehende Massnahmen notwendig sind, so leitet diese ihre Feststellungen und Beurteilungen an das LHA weiter, welche die weiteren Schritte einleitet.

Die Palette der möglichen Situationen, bei welchen die Gemeinde entscheiden muss, ob Geruchsimmissionen im Sinne der LRV zumutbar bzw. übermässig sind, ist äusserst vielfältig. Die Bau- und Umweltschutzdirektion führt deshalb für die Gemeinden regelmässig Seminare durch, wo anhand von Praxisbeispielen die möglichen Situationen und Beurteilungsgrundlagen besprochen resp. vorgestellt werden. Das letzte Seminar fand im 2014 statt. Das nächste Seminar ist für 2018 eingeplant.

Bei grösseren und umfangreicheren Sanierungen findet zur Erfolgskontrolle oft ein Geruchsmonitoring statt. Die Gemeinde ist bei einer solchen Erfolgskontrolle miteingebunden.

7. *Reichen die aktuellen gesetzlichen Grundlagen für einen bürgerfreundlichen Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung? Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten die Gesetzgebung durch Anpassungen bürgerfreundlicher zu gestalten (z.B. Definition von Fristen, etc.)?*

Die gesetzlichen Vorgaben in der LRV, insbesondere bei den Sanierungsfristen, sind eindeutig und ausreichend. Siehe dazu auch die Antwort zu Frage 5.

Liestal, 22. August 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Sabine Pegoraro

Der Landschreiber:
Peter Vetter